

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/37053ee9-885f-3ecf-9ba3-b52c0c7944ed>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 348 SGB V - Anspruch der Versicherten auf Übertragung von Behandlungsdaten in die elektronische Patientenakte durch Krankenhäuser

(1) ¹Versicherte haben Anspruch auf Übermittlung von Daten nach [§ 341 Absatz 2 Nummer 1 bis 5, 10, 11 und 13](#) in die elektronische Patientenakte und dortige Speicherung, soweit diese Daten im Rahmen der Krankenhausbehandlung des Versicherten elektronisch erhoben wurden und soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. ²Die in [§ 342 Absatz 1](#) und [2](#) geregelten Fristen bleiben unberührt.

(2) Die Leistungserbringer in den zugelassenen Krankenhäusern haben

1. die Versicherten über den Anspruch nach Absatz 1 zu informieren und
2. die Daten nach Absatz 1 auf Verlangen des Versicherten in die elektronische Patientenakte nach [§ 341](#) zu übermitteln und dort zu speichern.

